

**II-6449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3210 1J

1992 -07- 02

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Schmidt
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Strafverfahren gegen LTAbg. Dr. Martin Strutz

Wie aus zahlreichen Medienberichten bekannt, wurde der Kärntner Landtagsabgeordnete Dr. Martin Strutz vom Bezirksgericht Klagenfurt (17 U 447/91) am 19. März 1992 gemäß § 127 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à S 600,-- verurteilt, weil er am 6.1.1991 in Klagenfurt zwei Zeitungen im Gesamtwert von S 16,-- aus Zeitungsständern ohne Bezahlung entnommen haben soll.

Die von der Bundespolizeidirektion Klagenfurt aufgrund einer anonymen Anzeige vorgenommenen Erhebungen wurden wegen des Verdachtes der Entwendung geführt. Wie sich im Strafverfahren ergab, stehen sowohl die einzige Zeugin der Anklage (eine Journalistin, die einen Medienbericht zu diesem Vorfall verfaßt hat) als auch der erhebende Oberstleutnant der Bundespolizei der SPÖ nahe. Die Ermittlungen der Polizei weisen keine Niederschrift einer Einvernahme von Entlastungszeugen auf. Laut Aussage des Oberstleutnants, der die Erhebungen der Polizei durchführte, war er einen Monat lang nur mit der gegenständlichen Anzeige beschäftigt.

Die Eigentümerin der beiden "Stummen Verkäufer", die Firma Mediaprint, erteilte keine Verfolgungsermächtigung, weil kein Schade festgestellt werden konnte; von der angeblich auch geschädigten Kleinen Zeitung wurde die Ermächtigung erteilt, obwohl später festgestellt werden konnte, daß diese am fraglichen Ort gar keinen Verkaufsständen befestigt hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte angeblich die Staatsanwaltschaft Klagenfurt vor, das Verfahren

einzustellen, soll aber eine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Graz erhalten haben, aus generalpräventiven Gründen einen Antrag auf Bestrafung zu stellen. Daraufhin erging zunächst eine Strafverfügung, nunmehr wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB, dann wurde aufgrund des dagegen erhobenen Einspruches das ordentliche Strafverfahren eröffnet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Graz über die beabsichtigte Einstellung des Strafverfahrens 17 U 447/91 des Bezirksgerichtes Klagenfurt gegen den Kärntner LTabg. Dr. Martin Strutz berichtet? Hat sie sonst im Zusammenhang mit diesem Verfahren an die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtet? Wenn ja, wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie erstattet worden?
2. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz Ihnen bzw. dem Bundesministerium für Justiz in dieser Strafsache berichtet? Wenn ja, wie lautet dieser Bericht bzw. wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie vorgelegt worden? Welche Stellungnahme hat das Bundesministerium für Justiz zu diesen Berichten abgegeben?
3. Welche Stellungnahmen haben die Oberstaatsanwaltschaft Graz einerseits und Sie bzw. das Bundesministerium für Justiz andererseits zu diesen Berichten im Wortlaut abgegeben?
4. Sind im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw. welchen Inhalts immer von Ihrer Seite bzw. von Seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft Graz ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?

5. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, der Oberstaatsanwaltschaft Graz sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen etc.?
6. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereich des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Graz bzw. der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegeben, in deren Rahmen dieses Strafverfahren in welcher Weise bzw. mit welchem Inhalt immer erörtert worden ist? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
7. Aus welchem Grunde ist das Strafverfahren schließlich wegen des Verdachts des Diebstahls geführt worden, obwohl die Erhebungen zunächst wegen Entwendung gepflogen worden sind, und auch nach der Judikatur (auch nach Ihrer Anfragebeantwortung 894/AB zur Anfrage 952/J) die Wertgrenze für Entwendungen derzeit bei etwa 1.000,-- S liegt, der Wert der beiden in Frage stehenden Zeitungen zusammen jedoch lediglich 16,-- S betragen hat?
8. Können Sie ausschließen, daß das Überwechseln vom Verdacht der Entwendung auf den des Diebstahls damit im Zusammenhang steht, daß zu einer Verfolgung wegen Entwendung die Ermächtigung der Geschädigten Voraussetzung gewesen wäre, die es im gegenständlichen Verfahren nicht oder zumindest nicht ordnungsgemäß, also tatsächlich die konkret betroffenen Zeitungen anlangend, gegeben hat?